

musste er die Consequenz retten durch die Fiction einer Abtretung, also festsetzen, daß in dem genannten Falle in der Annahme der Zahlung von selbst die Abtretung des dem Gläubiger gegen den Schuldner zustehenden Rechts liege (ähnlich, wie in §. 859). Wollte er aber eine Abtretung nur eintreten lassen, wenn der Zahlende sie ausdrücklich verlange, dann musste er bestimmen, daß die Abtretung entweder vor der Zahlung geschehen oder wenigstens vor derselben verlangt oder verabredet seyn mußte. Man vergleiche z. B. wie einen solchen Fall das Römische Recht in seiner Consequenz behandelt (D. de solut. l. 76).

Doch ich beschränke mich hier auf diese Beispiele von Unauflöslichkeiten und Unvereinbarkeiten, da der folgende Abschnitt Gelegenheit geben wird, noch eine ziemliche Reihe weiterer Beispiele in einem anderen Zusammenhange anzuführen (s. z. B. unten S. 51, 52, 81, 82, 86 f., 113 f., 116 f.)

III.

Das Verhältniß des Entwurfes zum bestehenden Rechte.
Mißliche Neuerungen.

Die Allgemeinen Motive S. V sagen: „Rücksichtlich Dessen, was in den Entwurf aufzunehmen war, durfte man sich nicht mit einer Codification des schon Bestehenden begnügen, sondern man mußte ein möglichst vollständiges System in sich harmonischer, den jetzigen Verhältnissen und Sitten entsprechender Gesetzworschriften erzielen“ (s. auch Held a. a. D. S. 16, 18 f.). Der Aufgabe, welche hiernach der Entwurf sich stellt, wird man wohl allgemein und mit vollem Rechte beistimmen. Nur könnte man über den Gegensatz, den hier die Motive machen, Zweifel erheben und durch ihn bedenklich gemacht werden. Auch eine bloße Codification des Bestehenden würde uns schon ein möglichst vollständiges System geben, ein weit vollständigeres, als der Entwurf enthält und überhaupt eine neue Gesetzgebung erreichen wird. Denn man darf beim Bestehenden nicht bloß an die partikulären Gesetzworschriften denken, da ja das gesammte in Sachsen dormalen geltende Recht nicht bloß aus diesen Vorschriften besteht, diese vielmehr nur den weitaus kleineren Theil jenes Rechts bilden. Aber freilich ist dieses, durch